

Vollmacht

Der

Unützer Wagner Werding Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

wird in Sachen _____

wegen _____

hiermit

zur außergerichtlichen Vertretung Vollmacht erteilt. Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art, zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits;
2. In Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
3. Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden;
4. Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme, zur Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren;
5. Akteneinsicht;
6. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung) im Zusammenhang mit den oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheiten.

und/oder

Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
3. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
4. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung vor den Familiengerichten, insbesondere in Ehesachen und Folgesachen sowie in selbständigen Familienrechtstreitsachen gemäß § 114 Abs. 1 und 5 FamFG einschließlich Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung im Konkurs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient, Anmeldung von Forderungen.
7. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

*)

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von den Rechtsanwälten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind. Die Gebühren sind vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen.

_____, den _____